



# Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

---

Montag, den 14. Juni 2014

Nr. 13/2014/5

---

## INHALT

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
für das Studienjahr 2014/2015

Seite

2

---

Satzung  
zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
für das Studienjahr 2014/2015

vom 11.07.2014

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern am 07. Mai 2014 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 7. Juli 2014, Az.: 974 – 52 335/40 (2) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2014/2015 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015).

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2015 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2014/2015 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2014 für das Wintersemester 2014/2015 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2015 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2015 für das Sommersemester 2015 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Curriculumnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 4 festgesetzten Curriculumnormwerte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern  
Kaiserslautern, 11.07.2014

## Anlage 1

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2014/15 ( zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2014/2015	Sommersemester 2015
Angewandte Pharmazie	Bachelor	40	40	0

\* Jahreskapazität

## Anlage 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2014/15 ( zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Pharmazie		40							
Architektur		75							

## Anlage 3

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2015 ( zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Pharmazie	40								

## Anlage 4

Zusammenstellung der CN-Werte für die zulassungsbeschränkten Studiengänge für das Studienjahr 2014/2015 (zu § 4)

Studiengang	Abschluss	CN-Wert
Architektur	Bachelor	5,94
Angewandte Pharmazie	Bachelor	5,76